



Antworten zu Fragen rund um die Förderung von Sport- und Bewegungscamps



Allgemeine Fragen

1. Welche Maßnahmen werden im Programm gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die Planung und Durchführung von ein- oder mehrtägigen Sport- und Bewegungscamps oder offenen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bei Sportvereinen, Sportbünden und Landesfachverbänden, bei denen unterschiedliche Spiel- und Bewegungsformen angeboten werden sowie Gemeinschaft und Bewegung im Fokus stehen.

2. Wo finde ich Richtlinien und Bestimmungen für die Umsetzung der Maßnahmen?

Begleitende Regelungen sind in der Durchführungsbestimmung festgelegt. Diese ist in elektronischer Form auf der Homepage der Sportjugend des LSB auf <https://www.sportjugend-nds.de/startklar-in-die-zukunft> hinterlegt und sollte vor Antragstellung zur Kenntnis genommen werden.

3. Wo kann ich einen Antrag stellen?

Anträge können ausschließlich im Förderportal des LSB-Intranets unter <https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/> gestellt werden.

4. Wie lange ist die Antragstellung für Sport- und Bewegungscamps möglich?

Anträge können vom 01.12.2022 - 15.12.2022 gestellt werden. Die Frist für die Durchführung der Maßnahmen endet am 30.06.2023. Danach stattfindende Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

5. In welcher Höhe erfolgt die Förderung der Maßnahmen?

Gefördert werden können Anträge bis zu einer Höchstsumme von 5.000 Euro. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Zur regionalen Steuerung des Programms werden Anträge von antragsberechtigten Organisationen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen bislang keine oder nur wenig Maßnahmen beantragt worden sind, in der Förderung vorrangig behandelt.

6. Nach welchen Kriterien werden Maßnahmen für Sport- und Bewegungscamps gefördert?

- 1) Die Maßnahmen müssen für alle jungen Menschen bis 27 Jahren zugänglich sein.
- 2) Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahme müssen junge Menschen bis 27 Jahren beteiligt sein.
- 3) Die Teilnahme an den Maßnahmen ist grundsätzlich kostenlos.
- 4) Auf die Förderung durch das Land ist bei Durchführung der Maßnahme hinzuweisen.

7. Entsprechend den Fördervoraussetzungen ist die Teilnahme an den Maßnahmen kostenlos. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden. Was gilt in diesem Sinne als angemessener Kostenbeitrag?

Hier gilt folgende Grundidee: Auf Teilnahmegebühren ist zu verzichten. Sofern die Förderung aus diesem Startklar-Programm nicht ausreichend ist, um das Angebot voll zu finanzieren, kann von den Teilnehmenden ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden. Beispiele:

- Sollte der Tagessatz pro Person bei 70 Euro liegen und somit den pauschalen Zuschuss von 50 Euro p. P. und Tag übersteigen, kann zusätzlich eine Teilnahmegebühr i. H. v. 20 Euro p. P. und Tag zum Ausgleichen der Differenz erhoben werden.
- Sollte die Kalkulation knapp oberhalb von 50 Euro p. P. und Tag liegen, muss diese nicht auf 50 Euro p. P. und Tag „gedrückt“ werden, sondern es kann dann auch ein nur geringfügiger Teilnahmebeitrag erhoben werden. Liegt z. B. der Tagessatz p. P. kalkuliert bei 52 Euro, so kann der Teilnahmebeitrag auch z. B. 2 Euro p. P. und Tag lauten.
- Liegt der kalkulierte Tagessatz pro Person bei max. 50 Euro, so ist grundsätzlich auf einen Teilnahmebeitrag zu verzichten.

Sofern festgestellt wird, dass diese Fördervoraussetzung nicht eingehalten wird, kann es zu einer rückwirkenden Ablehnung auch einer bereits bewilligten Förderung oder zu Rückforderungen führen. Liegt also z. B. der tatsächliche Tagessatz pro Person bei 50 Euro, und es wird zusätzlich eine Teilnahmegebühr von 20 Euro p. P. und Tag erhoben, wird dieses als unangemessen bewertet.

Hintergrund: Mit dem Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“ sollen als Reaktion auf coronabedingte Einschränkungen, unter denen insbesondere junge Menschen gelitten haben, niedrigschwellige und kostenfreie Begegnungs- und Bewegungsangebote entstehen, um jungen Menschen den Zugang zu Bewegung, Spiel und Sport im sozialen Miteinander zu ermöglichen.

Fragen zur Antragstellung im LSB- Förderportal

8. Kann jeder beliebige Sportverein im LSB- Intranet einen Förderantrag stellen?

Anträge können erst gestellt werden, wenn der Verein im LSB als ordentliches und gemeinnütziges Mitglied aufgenommen ist. Antragstellende müssen nach §26 BGB vertretungsberechtigt sein oder diesen über die Antragstellung informieren. Persönliche Zugänge können über ein Anmeldeformular auf der Hauptseite des LSB-Intranet unter folgendem Link <https://lsbntweb.lsb-niedersachsen.de/> beantragt werden.

9. Welche Zugriffsart muss über das Anmeldeformular gewählt werden, um eine Zugangsberechtigung für das Intranet zu erhalten?

Das Recht zum Zugang ins Intranet erfolgt über die Leseoption. Der Nutzer ist dann berechtigt, Anträge im Förderportal zu stellen, kann jedoch keine vereinseigenen Daten bearbeiten, löschen oder abändern.

10. Was muss bei Antragstellung einer geplanten Maßnahme alles ausgefüllt werden?

Neben vertretungsberechtigten Angaben ist zu jeder Maßnahme der Ort, die durchführende Einrichtung, geplante Zielgruppe, Start- und Endtermin, Titel der Maßnahme sowie ein grober Programmablauf anzugeben.

11. Wann kann mit einem Bewilligungsbescheid gerechnet werden?

Die Bewilligung erfolgt in der Zeit vom 16.12.22 bis 23.12.22. Die Antragsbewilligung wird automatisch an die im Förderportal angegebene Mailadresse versendet.

12. Kann mit einer Maßnahme auch vorzeitig begonnen werden?

Nein! Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn schließt die Förderung aus.

13. a) Können Anträge zurückgezogen werden, falls sie pandemiebedingt ausfallen oder aus anderen Gründen nicht stattfinden können?

Ja! Anträge, die bereits bewilligt worden sind, können im Förderportal unter der Maske „Nachweise hochladen“ ohne Begründung zurückgezogen werden. Der Antrag wird automatisch aus der Datenbank gelöscht.

b) Was ist notwendig, wenn die beantragte Maßnahme terminlich verschoben werden muss?

Im Falle dessen behält der bewilligte Antrag seine Gültigkeit. Die notwendige Terminverschiebung muss jedoch vorab, spätestens bei der Abrechnung in schriftlicher Form angezeigt und erläutert werden.

14. Unter 5.3.5 der allgemeinen MS- Richtlinie steht, dass für Bewegungsequipment für offene, eintägige Veranstaltungen einmalig bis zu 150.000,00 € zur Verfügung steht. Wie können wir dieses Geld beantragen?

Von den 150.000,00 € wird zentral durch den LSB spezifisches und multifunktionales Equipment angeschafft, um offene eintägige Veranstaltungen mit modernen Großgeräten attraktiv gestalten zu können. Diese werden den Vereinen für die Umsetzung der Maßnahmen gerne zur Verfügung gestellt, verbleiben aber nach Veranstaltungsende bei der sj Nds des LSB.

15. Können auch Maßnahmen außerhalb von Niedersachsen durchgeführt werden?

Ja! Maßnahmen in angrenzenden Bundesländern sind auch förderfähig, insofern sie möglichst kostenfrei sind. Angrenzende Bundesländer sind: Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

16. Können auch Teilnehmende mit Wohnort außerhalb von Niedersachsen gefördert werden?

Nein! Eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz außerhalb von Niedersachsen ist zwar prinzipiell gestattet. Diese Teilnehmenden werden jedoch nicht gefördert.

17. a) Können auch reine fachsportliche Wettkämpfe, fachsportliche Turniere oder Trainingslager in festen Mannschaften gefördert und abgerechnet werden?

Nein! Der normale Trainingsbetrieb, Trainingslager, fachsportliche Wettkämpfe, fachsportliche Turniere in festen Mannschaften oder der Ligabetrieb ebenso wie der Leistungs- und Spitzensport erfüllen nicht die Voraussetzung der Richtlinie sowie den Inhalten in Anlehnung an die §11 SGB VIII - Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von bewegungsorientierter/sportlicher Jugendarbeit und sind daher nicht förderfähig.

Beispiele für Maßnahmen, die nicht förderfähig sind:

- ein Sportverein schreibt ein Turnier für C-Jugendmannschaften aus
- ein Sportverein schickt seine B-Jugendmannschaft zu einer Meisterschaft, einem Wettkampf oder in ein Trainingslager

b) Welche Wettkämpfe oder Turniere können der Jugendarbeit im Sinne des §11 SGB VIII zugerechnet und somit gefördert werden?

Maßnahmen der Jugendarbeit nach §11 SGB VIII sollen von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Das bedeutet, dass hier Sport nicht als Selbstzweck besteht, sondern als ein Mittel der Jugendarbeit, die vielfältiger aufgestellt ist. Somit setzen förderfähige Maßnahmen auf einen Mix an unterschiedlichen Methoden und Inhalten, die insbesondere der sozialen und Persönlichkeitsentwicklung dienen. Sind also Wettkämpfe oder Turniere Teil einer solchen Maßnahme, die unter diese übergeordnete Zielrichtung fällt, so bleibt die Förderfähigkeit der Maßnahme insgesamt erhalten.

Beispiele für Maßnahmen, die im Sinne von §11 SGB VIII förderfähig sind:

- in einer Freizeit bzw. einem mehrtägigen Bewegungscamp werden neben anderen Aktivitäten (sportlichen, künstlerischen, geselligen, kulturellen, naturkundlichen, spielerischen...) auch Turniere für die Teilnehmenden angeboten (Zimmer 1 gegen Zimmer 2 oder frei zusammengestellte Teams etc.)
- die Teilnehmenden und Betreuenden organisieren Wettkämpfe (von Beachsport über Gedächtnistraining, handwerkliche Tätigkeiten bis „Teilnehmende gegen Betreuende“ wie „Schlag das Betreuerteam“ etc.)

18. Ist es richtig, dass bei den Sport- und Bewegungscamps mit bzw. ohne Übernachtung alle Ausgaben über die Teilnehmenden-Pauschale abgegolten sind und nicht nachgewiesen werden müssen?

Ja! Sämtliche Ausgaben z.B. Bus-, Verpflegung-, Übernachtungs-, Programm- oder Honorarkosten fallen in diese Pauschale. Es müssen keine weiteren Ausgabebelege geführt und anderweitig geltend gemacht werden.

19. Können auch Betreuende/Leitende/Teamende wie die Teilnehmenden mit gefördert werden?

Ja! Betreuende, Leitende und Teamende können ebenfalls mit in die Förderung einbezogen werden.

20. Wenn bei offenen Veranstaltungen mindestens eine qualifizierte Person als Leitung und Betreuung nachgewiesen ist, können dann weitere Betreuungspersonen und Helfer/innen mit einem angemessenen Honorar gefördert werden?

Ja! Es können auch weitere Betreuungspersonen wie Jugendleitende oder Helfende mit einem angemessenen Honorar vergütet werden, sofern die Abrechnung den Vorgaben entspricht. Die genannten Höchstsätze müssen hierbei nicht vollständig in Anspruch genommen werden.

21. Können für die Bewegungscamps / Freizeiten auch anderen Fördermittel genutzt werden?

Ja! Generell können für dieselben Maßnahmen neben dieser Förderung weitere Fördermittel aus anderen öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall hat der Antragsteller einen Finanzierungsplan vorzulegen und zu versichern, dass die Summe der Zuwendungen die tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

Fragen zur Nachweisführung und zum Abrechnungsverfahren

22. Welche Nachweise sind nach Durchführung der Maßnahmen einzureichen?

Der Nachweis für die ein- und mehrtägigen Sport- und Bewegungscamps (mit und ohne Übernachtung) erfolgt jeweils über eine Teilnehmendenliste. Der Nachweis für die Sport- und Bewegungscamps als offene Veranstaltung erfolgt über einen Einzelverwendungsnachweis. Weiterhin einzureichen sind:

- Qualifikationsnachweis der/des Übungsleitenden,
- Programm der Maßnahme,
- medienwirksames Foto oder Pressebericht der Maßnahme,
- ggf. Finanzierungsplan
- ggf. Beherbergungsnachweis.

Alle notwendigen Abrechnungsvordrucke werden als Anlage zum Bewilligungsbescheid beigelegt.

23. Müssen mit dem Einzelverwendungsnachweis ebenfalls Zahlungsbelege und Rechnungen eingereicht werden?

Nein! Originalbelege (inkl. Zahlungsbelege) verbleiben stets beim Antragsteller bzw. Letztmittelempfänger, sind für Prüfzwecke mindestens 10 Jahre aufzubewahren und hierfür jederzeit verfügbar zu halten.

24. Wie erfolgt die Rechnungsstellung?

Die durchgeführten Maßnahmen sind mit Originalbelegen abzurechnen. Rechnungen müssen auf die antragstellende Organisation ausgestellt sein.

25. Bis wann müssen die Verwendungsnachweise vorliegen?

Die Abrechnungsvordrucke und Nachweise sollen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch am 15.07.2023, vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

26. Wie ist bei Durchführung der Maßnahme auf die Förderung durch das Land hinzuweisen?

Der Hinweis kann entsprechend einer Wort-Bild-Marke „gefördert durch“ + Startklar Logo“ z.B. auf Flyern, Plakaten, Roll-Up-Banner, Pop-updisplays, Veranstaltungsshirts als auch in Zeitungsberichten, Elternschreiben oder in Social-Media Posts erkenntlich gemacht werden.

27. Falls Vorschüsse an Vereine gezahlt werden, müssen dann ebenfalls Ausgabebelege vorgehalten werden, die nachweisen, dass die Ausgaben innerhalb von 8 Wochen nach Vorschusserhalt getätigt wurden?

Ja! Eine Zuwendung in Form eines Vorschusses ist innerhalb von 8 Wochen nach Mittelerrhalt auszugeben und entsprechend nachzuweisen. Vorschüsse können nur nach telefonsicher Beratung mit maximal 75% der Bewilligungssumme beantragt werden.

Allgemeine Fragen beantworten wir Ihnen auch gerne unter der offiziellen

E-Mail-Adresse:

startklar-in-die-zukunft@lsb-niedersachsen.de

